

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1257
des Abgeordneten Benjamin Raschke
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/2934

Konzentration von Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten nach Herkunftsländern

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1257 vom 6. November 2015:

Gemäß § 83 Absatz 3 Asylgesetz können seit Inkrafttreten des sog. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes die Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte Streitigkeiten hinsichtlich bestimmter Herkunftsstaaten zuweisen. Das Gesetz ermöglicht damit wie auch von einer Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg beabsichtigt eine Konzentration der Verfahren nach Herkunftsländern auf einzelne Verwaltungsgerichte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung voraussichtlich erlassen?
2. Nach welchen Kriterien wird dann über die Zuordnung bestimmter Herkunftsländer an bestimmte Verwaltungsgerichte entschieden?
3. Inwieweit wird bei Erlass der Rechtsverordnung gewährleistet, dass die teilweise jahrelang gewonnene Spezialisierung einiger Kammern in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer nicht verloren geht und damit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen wird?
4. Das Asylgesetz sieht abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung sehr kurze Fristen zur Einreichung von Anträgen/Klagen vor (vgl. z.B. § 74 AsylG). Wie wird bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung im Flächenland Brandenburg gewährleistet, dass Anträge/Klagen weiterhin zur Niederschrift bei den Rechtsantragstellen der Verwaltungsgerichte des Aufenthaltsortes des ggf. nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertretenen Betroffenen gestellt werden können?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wird die Landesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung voraussichtlich erlassen?

zu Frage 1:

Ein Entwurf für eine Rechtsverordnung zur Konzentration von Asylverfahren nach Herkunftsländern wird derzeit erarbeitet. Das Inkrafttreten dieser Verordnung ist für das erste Quartal 2016 vorgesehen. Gleichzeitig wird geprüft, ob zuvor die Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung (JuZÜV) dahingehend zu ändern ist, dass die Befugnis zum Erlass einer Konzentrationsrechtsverordnung auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen wird.

Frage 2:

Nach welchen Kriterien wird dann über die Zuordnung bestimmter Herkunftsländer an bestimmte Verwaltungsgerichte entschieden?

zu Frage 2:

Die konkrete Ausgestaltung der verwaltungsgerichtlichen Konzentration nach Herkunftsländern wird in enger Zusammenarbeit mit den Brandenburgischen Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geprüft, so dass die praktischen Erfahrungen und Bedürfnisse hinreichende Berücksichtigung finden können. Da der Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, kann lediglich der vorläufige Sachstand geschildert werden.

Danach wird eine Zuständigkeitsverteilung angestrebt, die die Eingangsbelastung der einzelnen Verwaltungsgerichte im Asylbereich nicht grundlegend ändert, jedoch eine effizientere Bearbeitung der Asylstreitigkeiten ermöglicht. Das spricht für eine Konzentration von Asylverfahren nach Herkunftsländern mit kleinen Fallzahlen. Hintergrund ist, dass bei den Verwaltungsgerichten Asylverfahren aus einer Vielzahl von Herkunftsländern anhängig sind, die jedoch in der Gesamtbetrachtung nur eine geringe Fallzahl ergeben. Für die Bearbeitung dieser Verfahren müssen sich die zuständigen Richter stets in die allgemeine, politische und kulturelle Situation der Herkunftsländer einarbeiten. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand, der derzeit bei allen Verwaltungsgerichten aufgewendet werden muss. Im Falle einer Konzentration fällt dieser Aufwand nur einmal an, so dass die anderen Verwaltungsgerichte insoweit entlastet würden und ihnen mehr Kapazitäten für die anderen Asylverfahren zur Verfügung stünden. Angesichts der wechselnden Eingangszahlen für die einzelnen Herkunftsländer ist eine genaue Analyse der aktuellen Situation vor Erlass der Rechtsverordnung erforderlich, um die Länder zu ermitteln, für die eine Zuständigkeitskonzentration langfristig sinnvoll ist.

Frage 3:

Inwieweit wird bei Erlass der Rechtsverordnung gewährleistet, dass die teilweise jahrelang gewonnene Spezialisierung einiger Kammern in Bezug auf bestimmte Herkunftsländer nicht verloren geht und damit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung Rechnung getragen wird?

zu Frage 3:

Ein Verlust jahrelang gewonnener Spezialisierung ist durch den Erlass der Rechtsverordnung nicht zu befürchten. Da derzeit keine Zuständigkeitskonzentration besteht, sind entsprechende Spezialkenntnisse bei allen drei Brandenburger Verwaltungsgerichten vorhanden.

Frage 4:

Das Asylgesetz sieht abweichend von der Verwaltungsgerichtsordnung sehr kurze Fristen zur Einreichung von Anträgen/Klagen vor (vgl. z.B. § 74 AsylG). Wie wird bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung im Flächenland Brandenburg gewährleistet, dass Anträge/Klagen weiterhin zur Niederschrift bei den Rechtsantragstellen der Verwaltungsgerichte des Aufenthaltsortes des ggf. nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertretenen Betroffenen gestellt werden können?

zu Frage 4:

Grundsätzlich ist es nach § 81 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung möglich, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auch bei einem unzuständigen Verwaltungsgericht oder gemäß § 129 a Zivilprozessordnung bei jedem Amtsgericht einzureichen. Das unzuständige Gericht leitet die Klage oder den Antrag dann unverzüglich an das zuständige Gericht weiter. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Klageschrift bzw. Antragsschrift innerhalb der Rechtsmittelfrist bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein muss. Bereits nach der geltenden Rechtslage besteht die Verpflichtung, die Klagen oder Anträge in kurzen Fristen bei einem oft nicht am Aufenthaltsort gelegenen Verwaltungsgericht anhängig zu machen. Die bisherigen praktischen Erfahrungen zeigen, dass dies durch die Asylsuchenden mit den bereitgestellten Mitteln regelmäßig geleistet werden kann.